

GARTENORDNUNG

der Kleingartenanlage "Zukunft" e.V.

Die Bewirtschaftung eines Kleingartens ist sowohl Hobby als auch Eigenversorgung mit Obst und Gemüse, aber auch Mitverantwortung in der Gesellschaft und Übernahme von Verantwortung im Umgang mit der Natur.

1. Kleingärtnerische Nutzung

- 1.1. Entsprechend dem Bundeskleingartengesetz § 1 Abs. 2.1 (2. Teil) ist die kleingärtnerische Nutzung gegeben, wenn der Garten ausschließlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie der Erholung des Pächters und seiner Angehörigen genutzt wird.

Es darf keinerlei Bewirtschaftung zur gewerblichen Nutzung erfolgen.

- 1.2. Die Bewirtschaftung der Parzelle hat zwingend nach kleingärtnerischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Das bedeutet, dass ein Drittel der Parzelle für den Anbau von Obst und Gemüse genutzt wird. ein Drittel der Parzellenfläche soll der Erholung dienen und das letzte Drittel für Blumen, Kräuter, Sträucher, Bäume, Kompost etc. dienen.

Wildkräuter auf der Parzelle dürfen die Gartennutzung in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigen. Störende Arten sind zu entfernen.

Grundsätzlich ist es verboten auf der Parzelle Monokulturen anzubauen.

Die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist unzulässig.

- 1.3. Bei der Bepflanzung der Parzelle ist besonders bei Bäumen, Sträuchern und Hecken auf hochwachsende Pflanzen zu verzichten.

Das Anpflanzen von Waldbäumen, Nussbäumen, Koniferen u.ä. ist grundsätzlich verboten.

Bei Neuanpflanzungen sind die Mindestabstände zum Nachbarn unbedingt einzuhalten.

Dazu sind die Festlegungen des gültigen Nachbarschaftsrechts in Sachsen-Anhalt einzuhalten und umzusetzen.

Beim Anpflanzen von Formhecken und Einfriedungen im Innenbereich der Gartenanlage ist die Wuchshöhe auf 1,20 m beschränkt, um zu gewährleisten, dass der Garten von außen einsehbar ist.

Der Pächter hat diese Höhe durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

- 1.4. Der Anbau von Wirtspflanzen für Krankheitserreger und Schädlinge ist auf den Parzellen und dem Innenbereich der Gartenanlage verboten.
- 1.5. Der Anbau von Cannabis im Kleingarten ist verboten. Der Konsum von Cannabisprodukten auf Gemeinschaftsflächen und Wegen der Kleingartenanlage ist verboten.

2. Bauten im Kleingarten

- 2.1. Die Errichtung, Veränderung oder Erweiterung von Baukörpern bedarf der Genehmigung des Vorstandes bzw. der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung:

- durch den Vorstand bedarf der Schriftform und einer einfachen zeichnerischen Darstellung
- durch Bauaufsichtsbehörde bedarf es umfangreichere Unterlagen

Für die Einholung der erforderlichen Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen sowie für die den Rechtsvorschriften entsprechende Ausführung ist der Bauantragssteller verantwortlich.

Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Rückbau gefordert werden und wenn nötig mit juristischen Mitteln erzwungen werden.

- 2.2. Grundsätzlich sind Gartenlauben in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung, Einrichtung und bauliche Gestaltung so auszuführen, dass sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Aufstellung von Spül- und Waschmaschinen und anderen technischen Anlagen, die einer dauerhaften Wohnnutzung entsprechen, ist im Kleingarten untersagt.
- 2.3. Für die bis zum 3. Oktober 1990 rechtmäßig in Kleingärten errichteten Bauten und bauliche Nebenanlagen besteht Bestandsschutz nach geltendem Recht. Der Bestandsschutz ist objektbezogen; bei allen baulichen An- und Umbauten endet der Bestandsschutz und das Bauwerk ist auf max. 24 m² zurückzubauen.
- 2.4. Die Errichtung eines Gewächshauses bis zu einer Größe von 6,00 m² ist nach Einholung der erforderlichen Zustimmung grundsätzlich gestattet.

Eine zweckentfremdete Nutzung des Gewächshauses ist untersagt.

- 2.5. Für die bei der Kleingartennutzung anfallenden Fäkalien und Abwässer sind die nach örtlichem Recht genehmigten Anlagen zum Auffangen dann zulässig, wenn ihre rechtsordnungsgemäße Betreibung gewährleistet wird.

Abflusslose Sammelgruben sollten 3 m² nicht überschreiten.

Das Betreiben von nicht ausdrücklich durch dazu befugte Stellen zugelassene Sicker- und Klärgruben, die Ausbringung von unbehandelten Abfällen auf Kleingartenland ist grundsätzlich untersagt.

Für den Nachweis der rechtskonformen Betreibung der Abwasserbehandlung ist der Pächter verantwortlich.

- 2.6. Elektro- und Wasserversorgungsanlagen des Vereins und den Kleingärten sind nach den geltenden Vorschriften zu errichten, zu nutzen und zu warten.

Bei Reparaturen an diesen Anlagen hat der Pächter die Kosten von den Hauptleitungen bis zu den Abnahmestellen auf seiner Parzelle zu tragen.

Er ist auch dafür verantwortlich, dass diese Reparaturen von entsprechenden Fachleuten ausgeführt werden.

Für entstehende Schäden an Hauptleitungen haftet der Pächter.

- 2.7. Kleine Photovoltaikanlagen sind in Kleingartenparzellen grundsätzlich erlaubt, wenn diese ausschließlich autark als Inselanlage ohne Einspeisung in das Netz des Kleingartenvereins oder in die öffentliche Stromversorgung betrieben werden.

Sie dürfen Arbeitsstrom für die Parzelle liefern, aber keine dauerhafte Wohnnutzung begründen.

Photovoltaikanlagen müssen beim Vorstand angemeldet werden.

- 2.8. Anzulegende Teiche und Feuchtbiotope sind in ihrer Fläche auf höchstens 5m² zu begrenzen. Ihre Ausgestaltung und Bepflanzung ist fachgerecht zu gewährleisten.

Gemeinschaftsanlagen können von der im Satz 1 genannten Maximalfläche abweichen.

- 2.9. Das Errichten von Bade- und Planschbecken (Pool) ist der Größe des Gartens anzupassen, ohne dass die Drittelung des Kleingartens verschoben wird.

Eine massive Bauweise und das Einlassen ins Erdreich ist unzulässig. Ein Grenzabstand von mindestens 1,50 m ist einzuhalten.

Die Errichtung eines Pools ist genehmigungspflichtig und beim Vorstand vorab anzuzeigen.

- 2.10. Massive Einfriedungen, Stacheldraht oder Sicherungsanlagen, die Tier und Mensch zu schädigen vermögen sind als Kleingartenabgrenzung unzulässig.

3. Wege- und Gemeinschaftsanlagen

- 3.1. Gemeinschaftsanlagen und Wege innerhalb des Vereinsgeländes sind für Kleingartenanlagen prägende Einrichtungen, die des Schutzes, der Pflege und der Unterhaltung durch alle Kleingärtner des Kleingartenvereins bedürfen.

Die Wege innerhalb der Kleingartenlage zwischen und zu den Parzellen sind jeweils durch den angrenzenden Pächter je zur Hälfte sauber zu halten.

Diese Arbeiten sind nicht als Pflichtstunden abrechnungsfähig.

Über die Anzahl der Pflichtstunden ist der jeweilige gültige Beschluss der Mitgliederversammlung entscheidend.

Die älteren Gartenfreunde (über 70 Jahre) sind an den Beschluss der Mitgliederversammlung nicht gebunden, können aber immer zu den zentralen Arbeitseinsätzen kommen und darüber hinaus ihren Beitrag für eine saubere Gartenanlage leisten.

- 3.2. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt. Ausnahme- und abweichende Regelungen sind vom Vorstand schriftlich niederzulegen und allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Das Parken ist nur auf ausgewiesenen Flächen gestattet. **Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.** Der Verein übernimmt für entstehende Schäden an geparkten Kraftfahrzeugen keine Haftung.

Grundsätzlich ist das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage verboten.

Zu widerhandlungen werden entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten geahndet.

3.3. Das Aufstellen von Wohnwagen und Caravans ist in der Kleingartenanlage verboten.

3.4. Angelieferte Materialien wie Mist, Sand, Baumaterial, Erde, Dünger u. ä. sind durch ein Namensschild zu kennzeichnen und unverzüglich von den Wegen oder Plätzen zu entfernen.

Bei unverhältnismäßiger Überschreitung der 3 Tagespflicht zur Bäumung kann der Vorstand Maßnahmen zur Beseitigung zu Lasten des Verursachers einleiten.

3.5. In den Wintermonaten wird für die Zugänge der Gartenanlage kein Winterdienst durchgeführt. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

4. Schutz der Natur und Umwelt

4.1. Anfallende Gartenabfälle müssen auf einen Komposthaufen auf der Parzelle gelagert werden.

Dabei darf der Kompost nicht zur Belästigung des Gartennachbars führen.

4.2. Nichtkompostierbare Gartenabfälle, kranke Pflanzenteile, Bauschutt, Gerümpel u. ä. müssen durch den Pächter entsorgt werden.

Sie dürfen keineswegs im Kleingarten vergraben werden oder außerhalb der Kleingartenanlage illegal entsorgt werden.

Für die Einhaltung der dafür gelten Regelungen ist der Pächter verantwortlich.

4.3. Im Kleingarten sind ausschließlich die von staatlichen Stellen zugelassenen Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

Die Anwendung anderer Mittel, auch chemischer Unkrautvernichter, ist im Ausnahmefall, nach Prüfung durch Sachverständige und nach Zustimmung der zuständigen Behörde, als Notfall genehmigungsfähig.

4.4. Die Lagerung und Zwischenlagerung von Unrat und Sperrmüll ist über einen vertretbaren Zeitraum hinaus nicht gestattet.

Den Aufforderungen des Vorstandes zur Beseitigung ist Folge zu leisten.

Bei Nichtbefolgung kann die Bäumung auf Kosten des Verursachers erfolgen.

5. Tierhaltung

5.1. Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

Deshalb ist die ständige Tierhaltung auf der Parzelle untersagt.

5.2. Das Mitbringen von Heim- und Begleittieren in die Kleingartenanlage ist in einer Zahl statthaft, die gewährleistet, dass zumutbare Belästigungen, Schäden und bleibende Verunreinigungen sicher vermieden werden.

Dabei obliegt dem Halter die Pflicht zur Verhinderung von Schäden materiell und an Menschen.

Die Haftungspflichten verbleiben daher beim Tierhalter bzw. bei dem der die Tiere mit in die Gartenanlage bringt.

Das Füttern von Wildtieren und streunenden Katzen ist verboten.

6. Ruhe, Ordnung und Videoüberwachung

- 6.1. Alle Kleingärtner sind verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.
- 6.2. Der Betrieb von Rasenmähern und geräuschintensive Arbeiten die störend wirken und den Erholungswert der Gartenfreunde beeinträchtigen ist nur

Werktags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

erlaubt.

An Sonn- und Feiertagen sind geräuschintensive Arbeiten generell ganztägig verboten.

Ausgenommen sind Arbeiten, die von Handwerkern und Gartenfreunden für den Verein durchgeführt werden müssen.

In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr herrscht in der gesamten Kleingartenanlage Mittagsruhe.

die von allen Gartenfreunden zu respektieren- und einzuhalten ist.

- 6.3. Alle Zugänge zur Kleingartenanlage sind entsprechend den Festlegungen des Vorstandes, besonders in den Abend und Nachtstunden, zu verschließen.
- 6.4. Bei Feiern auf der Gartenparzelle ist die Lärmbelästigung für andere Gartenfreunde und das Umfeld der Kleingartenanlage auf ein Minimum zu beschränken.
- 6.5. Bei entstehenden Kosten für Polizei- Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze haftet der Pächter der entsprechenden Parzelle.
- 6.6. Es dürfen ausschließlich die eigene Gartenlaube und die eigene Parzelle mittels Videokamera überwacht werden. Weder die Parzelle des Nachbarn noch die gemeinsamen Zugangswege innerhalb oder außerhalb der Kleingartenanlage dürfen im Sichtfeld der Kamera liegen. Hierbei darf die Nachbarparzelle oder der Zugangsweg auch nicht ausschnittsweise oder im Hintergrund zu sehen sein – jeglicher Bildausschnitt ist untersagt. Grundsätzlich sind nur fest installierte und nicht schwenkbare Kameras zulässig.

Die Videoüberwachung ist durch einen Hinweis zu kennzeichnen.

Das Betreiben von Drohnen aller Art ist in den Kleingärten und der Kleingartenanlage untersagt

7. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder unterlassen werden, sind eine Verletzung des abgeschlossenen Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages führen.

Daraus entsteht dem gekündigten Pächter kein Anspruch auf Entschädigung.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Vorstand und dem Pächter abgeschlossenen Pachtvertrages.

Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am **20.06.2026** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.